Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	**Vereinigung Diät** Vereinigung Schweizerischer Hersteller von Diät- und Spezialnahrungen
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Dr. Karola Krell Zbinden, Geschäftsführerin 031 380 85 85 karola.krell@mepartners.ch
Adresse / Indirizzo	Worbstrasse 52, Postfach 160 CH – 3074 Muri bei Bern

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Entwurf für die Verordnung über die Herkunftsangabe Schweiz bei Lebensmitteln (E-HASLV) ist für die **schweizerischen Hersteller von Diät- und Spezialnahrungen** in vielen Punkten **nicht praxistauglich** und beachtet die Besonderheiten der Lebensmittelproduktion in dieser Branche nur unzureichend. Zur Vermeidung einer markanten Verschlechterung der Rahmenbedingungen des Standorts Schweiz für Unternehmen dieser Lebensmittelindustrie ist der Verordnungsentwurf mit dem Ziel einer einfachen, pragmatischen und flexiblen Umsetzbarkeit der Swissness-Vorgaben vollständig zu überarbeiten. Dies gilt auch für den erläuternden Bericht, zumal dieser nach dem Plan des Bundesrats als „Leitfaden" für die Praxis gelten soll (vgl. Erläuternder Bericht zum „Swissness"-Ausführungsrecht, Seite 4).

Hiess es in der Botschaft des Bundesrates in der Swissness-Vorlage: „*Die neuen Kriterien (…) dienen als ökonomischer Anreiz für einen starken und innovativen Wirtschaftsstandort Schweiz.*", muss auch die Gefahr von negativen Rückwirkungen von zu restriktiven Vorgaben auf die schweizerische Lebensmittelindustrie beachtet werden. Denn je aufwändiger und komplizierter die Anforderungen an die Swissness ausgestaltet werden, desto stärker dürfte der Anreiz für die Nahrungsmittelindustrie werden, auf die freiwillige Auslobung der Swissness zu verzichten. Dies würde sich letztlich auch negativ auf das Absatzvolumen der einheimischen Landwirtschaft auswirken. Die von den schweizerischen Herstellern von Diät- und Spezialnahrungen hergestellten **Spezialllebensmittel sind Lebensmittel, die unter den Anwendungsbereich von Art. 48b nMSchG (neues Markenschutzgesetz) und damit auch unter die E-HASLV fallen**. Um den Wirtschaftsstandort Schweiz für diese Unternehmen attraktiv zu halten und um dies auch mit einer möglichen „Swissness"-Auslobung zu valorisieren, sind die Besonderheiten dieser Lebensmittelindustrie in die Vorgaben der Verordnung einzubeziehen.

Besondere Anmerkung zu **Speziallebensmitteln**

Bei **Säuglingsanfangs- und Folgenahrung** sowie weiteren Babyfood-Produkten sind die Anforderungen gemäss der Verordnung über Speziallebensmittel (SR 817.022.104) zu beachten. Diese unterscheiden sich signifikant von den Anforderungen für Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs. Neben den gesetzlichen Anforderungen sind bei Säuglingsnahrungen die Entwicklung der Produkte, die Einhaltung der qualitativen Anforderungen sowie der Produktionsprozess geregelt. Der Produktionsprozess ist so zu gestalten, dass die qualitativen Anforderungen (vor allem die mikrobiologischen) des Endproduktes gewährleistet werden können. Die Auswahl der Rohstoffe für diese Produkte basiert vor allem auf den qualitativen Anforderungen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben. Diese Rohstoffe sind, bis auf ganz wenige Ausnahmen, nicht in der erforderlichen Qualität in der Schweiz verfügbar.

Das Merkmal Schweiz schafft in vielen Ländern zusätzliches Vertrauen an die Qualität der Produkte. Ist eine Auslobung der Schweizer Herkunft aufgrund der zusätzlichen rechtlichen Anforderungen durch die E-HASLV und das nMSchG nicht mehr möglich, ist es möglich, dass der Produktionsstandort Schweiz dadurch geschwächt wird und die Produktion dieser Produkte in die EU verlagert wird.

Das gleiche gilt für weitere Produkte, wie **Nahrungsergänzungsmittel, Sportlernahrungen, Tafelsüssen** und **Müslimischungen**.

Der E-HASLV ist in mehreren Punkten **<u>in der Praxis der schweizerischen Hersteller von Diät- und Spezialnahrungen nicht umsetzbar</u>**:

- Die nach Art. 48b nMSchG eingeführte Begriffsverwirrung zwischen **Lebensmitteln aus Rohstoffen und Naturprodukten**, spiegelt sich in der Verordnung wieder. Lebensmittel bestehen nach Lebensmittelrecht aus Zutaten. **Zutaten sind auch hoch verarbeitete Produkte**, wie z.B. auch Zusatzstoffe. Diese müssen genauso in die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils der Rohstoffe einfliessen wie Naturprodukte.

- Im Bereich der Diät- und Spezialnahrungen werden „**Spezial-Zutaten**“ eingesetzt, dies geschieht hier in den meisten Fällen, um die lebensmittelrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Häufig sind solche Zutaten **in der Schweiz nicht verfügbar**. Aus diesen Zutaten werden aber Lebensmittel **in der Schweiz mit schweizerischen „Know-How“ für die Herstellung und Zusammensetzung produziert**, Art. 48b Abs. 5 MSchG.
- Auch Lebensmittel, die nur aus importierten, in der Schweiz nicht verfügbaren Rohstoffen hergestellt werden (z.B. Tafelsüsse aus Süssstoffen, Vitamintabletten, Spezial-Säuglingsmilchen), dürfen nach Art. 48b nMSchG mit der Herkunftsangabe „Schweiz“ versehen werden können, wenn die Herstellung in der Schweiz erfolgt. **Dieser Herstellungsschritt rechtfertigt die Schweizer Herkunft. Schweizerischer können solche Lebensmittel dann nämlich nicht sein**.
- In der Speziallebensmittelindustrie beruhen einige Zutaten auf viel Wissenschaft. Um die **Geheimhaltungsinteressen** der verschiedenen Unternehmer zu bewahren, muss bei stark verarbeiteten Lebensmitteln muss die Berechnung vereinfacht werden, indem auf die **zusammengesetzten Zutaten** im lebensmittelrechtlichen Sinne abgestellt wird und diese nach den Kriterien nach Art. 48b Abs. 2 nMSchG als Ganze in die Berechnung einfliessen. Eine weitergehende Aufschlüsselung dieser Zutaten als Beleg für die „Swissness“ erscheint vor dem Hintergrund der damit oftmals verbundenen Rechte des geistigen Eigentums mehr als unverhältnismässig.
- Nicht praxisgerecht geregelt sind auch die **Modalitäten zur Anwendung der Ausnahmen** für Naturprodukte und Rohstoffe, die in der Schweiz nicht produziert werden, temporär nicht produziert werden und zwar produziert werden, aber aufgrund der objektiven Produktspezifizierung nicht für die Herstellung eines bestimmten Produkts geeignet sind. Dazu sieht der Verordnungsentwurf Listen in den Anhängen vor. **Angesichts der Vielfalt der Lebensmittel ist eine solche „Listung“ völlig verfehlt.**
- Die vorgesehene **Ergänzung dieser Anhänge 1 mittels Begehren** führt zu einem **aufwändigen, zeitraubenden und damit teure Prozedere**, das in diesem Fall weder sachgerecht noch nötig ist. Mit dem System der Selbstkontrolle und Beweislastumkehr obliegt es den Unternehmen, die Rechtfertigungsgründe für eine Ausnahme im Klagefall nachzuweisen. Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Anhänge 1 Teil A-Teil C und das Genehmigungsprozedere sind deshalb überflüssig und zu streichen.
- Ähnlich untauglich ist die vorgeschlagene Liste des **Selbstversorgungsgrades** (Anhang 2 E-HASLV). Diese müsste einen grösseren Detaillierungsgrad aufweisen, um **sämtliche möglichen Lebensmittel und die jeweils erforderlichen Qualitätsanforderungen zu erfassen**.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
	1. Missbrauchsverbot **Art. 52a Missbrauchsverbot** (wie in Art. 52b Entwurf) **2. Abschnitt: Herkunftsangaben für Produkte nach Artikel 48a und 48b MSchG, Naturprodukte und Lebensmittel** **Art. 52b Allgemeines** (wie in Art. 52a Entwurf) **Art. 52d – 52m** (wie in Art. 52c – 52l Entwurf) **Art. 52n (neu)** Der Nachweis gemäss Artikel 48d Buchstabe b MSchG, dass die verwendete Herkunftsangabe dem Verständnis der massgebenden Verkehrskreise entspricht, kann mittels aussagekräftiger Dokumente sowie, wenn für den Nachweis des Verständnisses der Konsumentinnen und Konsumenten aussagekräftige Dokumente fehlen, mit Hilfe einer Meinungsumfrage bei einer repräsentativen Anzahl von Konsumentinnen und Konsumenten erbracht werden. **3. Abschnitt: Herkunftsangaben für Dienstleistungen** **Art. 52 m…**	Hier sollte der Struktur des MSchG gefolgt werden, insbesondere ist eine ausführende Regelung zu Art. 48d MSchG erforderlich. Es ist ein wichtiges Anliegen der Lebensmittelindustrie, dass bei der Umsetzung der Swissness-Regulierung unnötiger administrativer Aufwand vermieden werden kann. In diesem Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen, dass der Bundesrat im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage festhielt, dass der entsprechende Beweis für die Schweizer Schokolade, und damit für das international wohl am häufigsten mit der „Swissness“ in Verbindung gebrachte stark verarbeitete Lebensmittel, nicht erbracht werden müsse. Dazu schrieb der Bundesrat auf Seite 50 des erläuternden Berichts des Bundesrats vom 28. November 2007: "Dies bedeutet, dass der Produzent (…) nicht mit Hilfe verschiedener Dokumente oder einer Befragung beweisen muss, dass die massgebenden Verkehrskreise die Herkunftsangabe als richtig erachten.“
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung regelt die näheren Voraussetzungen, unter denen die Herkunfts-	**Art. 1 Gegenstand und Definitionen** 1 Diese Verordnung regelt die näheren Voraussetzungen, unter denen die Herkunftsan-	Art. 48b nMSchG und damit die hier ausführende nHASLV ist anwendbar auf Lebensmittel im Sinne des LMG (Art. 48b Abs. 1 nMSchG). Nicht definiert sind die Begriffe „Naturprodukte“ und „Rohstoffe“. Nach unserem Ver-

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
angabe «Schweiz» für Lebensmittel verwendet werden darf.	gabe «Schweiz» für Lebensmittel, die nicht ausschliesslich Naturprodukte sind, verwendet werden darf. zusätzlicher zweiter Absatz: **2** Als „Rohstoffe“ im Sinne dieser Verordnung gelten „Zutaten“ gemäss Art. 3 Abs. 4 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG).	ständnis enthalten die hier geregelten „Lebensmittel“ auch „Naturprodukte“ und/oder „Rohstoffe“. Sowohl nach MSchG als auch nach MSchV kommt es auf die Rohstoffe an, der lebensmittelrechtliche Begriff Zutat wird nicht gebraucht. Für ein besseres Verständnis sollten die Begrifflichkeiten hier klargestellt werden.
Art. 2 Herkunftsangabe «Schweiz» Als Herkunftsangabe «Schweiz» gelten:		
a. Herkunftsangaben wie «Schweiz», «schweizerisch» und «aus der Schweiz»;		
b. das Schweizerkreuz;		
c. weitere direkte oder indirekte Hinweise auf die schweizerische Herkunft.	lit. c ersatzlos streichen.	lit. c ist eine unnötige Wiederholung des Gesetzestextes aus Art. 47 Abs. 1 und 2 MSchG und daher ersatzlos zu streichen.
Art. 3 Zollanschlussgebiete und Grenzgebiete Die folgenden Flächen im Ausland gelten als Ort der Herkunft nach Artikel 48 Absatz 4 MSchG:		
a. die Zollanschlussgebiete Liechtenstein, Büsingen und Campione d’Italia;		
b. die angestammten Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998.		
Art. 4 Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe 1 Die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe nach		

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 48b Absatz 2 MSchG erfolgt auf der Grundlage der Rezeptur.	Zusätzlicher zweiter Absatz: 2 Erfüllt eine aus mehreren Rohstoffen zusammengesetzte Zutat die Voraussetzungen der Herkunftsangabe „Schweiz“, so gilt sie für die Berechnung des Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe nach Art. 48b Absatz 2 MSchG als schweizerischer Rohstoff.	Auch Lebensmittel, die sich aus mehreren Naturprodukten und Rohstoffen zusammensetzen, sollen die Anforderungen nach Art. 48b Abs. 2 erfüllen. Die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils bei diesen Lebensmitteln, wäre in der Praxis nicht umsetzbar, weil ein Lebensmittelhersteller dafür die Rezepte seiner Lieferanten, die Rezepte von dessen Unterlieferanten, die Rezepte von dessen Unterunterlieferanten etc. (d.h. die Rezepte der ganzen Kaskade an Lieferanten) kennen müsste. Solche Rohstoffe durchlaufen oft mehrere Herstellungsschritte und verschiedene Lebensmittelunternehmen. Aus Gründen der Geheimhaltung liegt die genaue (quantitative) Zusammensetzung dem den zusammengesetzten Rohstoff verarbeitenden Lebensmittelhersteller nicht immer vor. Weiter setzen sich Zutaten ihrerseits teilweise aus Rohstoffen verschiedener Herkunft zusammen. So z.B. ein Weizenmehl, dem aus Qualitätsaspekten (Proteingehalt, Klebergehalt etc.) noch ein kleiner Anteil ausländischen Weizens beigemischt wurde. Auch hier ist auf das Mehl als Zutat abzustellen, und nicht auf die jährlich (je nach Qualität des Schweizer Weizens) ändernden Anteile ausländischen Weizens. Zur Wahrung der legitimen Geheimhaltungsinteresse der einzelnen Unternehmer in der Lebensmittelkette und Bestimmung der Herkunft muss im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV, SR 817.022.21) auf die Herkunft der enthaltenen zusammengesetzten Zutaten abgestellt werden können. Solche zusammengesetzten Zutaten müssen als ein Rohstoff in die Berechnung einfliessen.
2 Von der Berechnung ausgeschlossen werden Naturprodukte, die:	3 Von der Berechnung ausgeschlossen werden:	
a. aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können (Anhang 1 Teil A);	a. Naturprodukte, die wegen natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden;	Unter die Ausnahme von Art. 4 Abs. 2 lit. a fallen nach unserem Verständnis alle Naturprodukte, die aufgrund der „natürlichen Gegebenheiten“ (z.B. klimatische, geografische sowie auf die Bodenbeschaffenheit gerichtete Gegebenheiten) nicht produziert werden. Nicht relevant darf die Möglichkeit sein, dass trotzdem eine solche Produktion stattfinden könnte, wenn dies als Folge der natürlichen Gegebenheiten wirtschaftlich und agrarpolitisch sinnlos (geringe Ernteerträgen, natürliche Anfälligkeiten) oder unverhältnismässig (z.B. Kakao in Tropenhalle) und damit insgesamt in der Schweiz „künstlich“ wäre. Vor diesem Hintergrund ist das Wort „können“ zu streichen.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Die Vollständigkeit von Anhang 1 Teil A ist nicht zu gewährleisten und unterliegt ständigen Änderungen. U.a. müsste jedes neu entdeckte Naturprodukt, das auch als Lebensmittel eingestuft wird, in die Liste aufgenommen werden. Die Verordnung sieht weder in Anhang 1 Teil A noch in Art. 7 einen Prozess zur Aufnahme von neuen Naturprodukten in die Liste vor. Es ist Aufgabe und Pflicht des Lebensmittelunternehmers nachzuweisen (Ziel der Selbstkontrolle mit Beweislastumkehr im Klagefall), dass ein Naturprodukt aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert wird. Insofern sind der vorgesehene Anhang 1 Teil A sowie der Verweis darauf in Art. 4 Abs. 2 lit. a überflüssig. Siehe auch Kommentar zu Art. 7 Abs. 1 und Anhang 1.
b. temporär aufgrund unerwarteter oder unregelmässig auftretender Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können (Anhang 1 Teil B);	b. <u>Naturprodukte und Rohstoffe</u>, die temporär aufgrund… …<u>produziert werden.</u> .	Auch bei Rohstoffen, die aus in der Schweiz genügend vorhandenen Naturprodukten bestehen, kann eine temporäre Mangellage auftreten; so z.B. bei einem Ausfall einer Verarbeitungsanlage, die einen bestimmten Rohstoff (Zutat) herstellt. Es ist Aufgabe und Pflicht des Lebensmittelunternehmers nachzuweisen, dass ein Naturprodukt oder Rohstoff temporär nicht in der Schweiz produziert wird. Der Mechanismus, auf welchem Anhang 1 Teil B beruht, ist zu bürokratisch und stellt ein Genehmigungsverfahren dar, das im Widerspruch zum deklarierten Ziel der Selbstkontrolle mit Beweislastumkehr im Klagefall steht. Teil B und der Verweis darauf in Art. 4 II b sind deshalb zu streichen. Sollte die Abgrenzung dieser Fälle hier nicht ausreichend klar sein, könnte eventualiter die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung für die temporäre Beschaffung von Ersatz vorgesehen werden. Im Weiteren siehe unten zu Art. 7
c. in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden können (Anhang 1 Teil C).	c. <u>Rohstoffe</u>, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck <u>in der erforderlichen Menge nicht erhältlich sind.</u>	Die Ausnahme muss auch sämtliche Rohstoffe erfassen, die in der Schweiz in der nötigen Qualität und in der erforderlichen Menge nicht erhältlich sind; dies gilt unabhängig davon, ob die ursprünglichen Naturprodukte in der Schweiz produziert werden können oder nicht. Nicht erhältlich sind auch Mengen, die nur in einer Mindestabnahmemenge in der Schweiz produziert

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		werden könnten, z.B. eine kundenspezifisch gemischte (glutenfreie) Getreidemischung mit einer nicht absetzbaren Mindestabnahmemenge von 1t, währen im Ausland eine Standardmischung in der benötigten Menge von 450kg gekauft werden kann Der Mechanismus, auf welchem Anhang 1 Teil C beruht, ist zu aufwändig und bürokratisch und stellt ein Genehmigungsverfahren dar. Dies steht im Widerspruch zum Ziel der Selbstkontrolle mit Beweislastumkehr im Klagefall. Anhang 1 Teil C und der entsprechende Verweis in Art. 4 II c sind deshalb zu streichen. Im Weiteren siehe unten zu Art. 8
3 Rohstoffe nach Anhang 2 werden nach Massgabe von Artikel 48*b* Absatz 4 MSchG in die Berechnung einbezogen.	4	Die Liste in Anhang 2 ist zu wenig detailliert, unvollständig und führt zu Rechtsunsicherheit → beachte „Begründung / Bemerkung“ zu Anhang 2.
4 Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen, soweit es nicht natürliches Mineralwasser oder Quellwasser ist.	5 Wasser <u>kann nur insoweit eingerechnet werden, als es natürliches Mineralwasser oder Quellwasser ist oder soweit es zur Herstellung zwingend benötigt wird und im Produkt enthalten bleibt. Vorbehalten bleiben das Missbrauchsverbot gemäss Art. 52b der Markenschutzverordnung vom […] (MSchV) und die sinngemäss anwendbaren Vorschriften des Lebensmittelrechts zum Schutz vor Täuschung mit Bezug auf Herkunftsangaben</u>.	Wasser, das zur Herstellung zwingend benötigt wird und im Produkt enthalten bleibt, muss eingerechnet werden können, unabhängig davon, ob es sich um Mineral- oder Quellwasser handelt. Zum Schutz vor Missbräuchen wird ein ausdrücklicher Verweis auf das Missbrauchsverbot gemäss Art. 52b E-MSchV sowie die Statuierung der sinngemässen Anwendbarkeit der (gegebenenfalls einzeln aufzuführenden) lebensmittelrechtlichen Vorschriften zum Schutz vor Täuschung über Herkunftsangaben befürwortet.
5 Einzelne Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe sowie Mikroorganismen, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben k, l und n der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) können bei der Berechnung vernachlässigt werden, wenn sie:	6 (…) <u>können bei der Berechnung in jedem Fall vernachlässigt werden, wenn sie pro Naturprodukt, Rohstoff, Mikroorganismus, Zusatzstoff oder Verarbeitungshilfsstoff weniger als 3 Prozent und zusammen weniger als 10 Prozent des gesamten Rohstoffgewichts ausmachen.</u>	Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens war die Rede von einer 10%-Schwelle. Diese würde Klarheit schaffen. Zur Verhinderung von Missbräuchen erscheint eine zusätzliche Schwelle von 3% pro Rohstoff angezeigt. In jedem Fall müsste hier der Schwellenwert von 2% gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. g LKV anwendbar sein. Hiernach können Zutaten, die weniger als 2 Massenprozent des Endproduktes ausmachen, anschliessend an die übrigen Zutaten in beliebiger Reihenfolge im Zutatenverzeichnis aufgezählt werden. Aus diesem Grund und aus Gründen der Geheimhaltung ist den verarbeitenden Lebensmittelunternehmern solcher Minimal-Zutaten die genaue

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Menge nicht bekannt. Es wäre daher nicht mit der Praxis vereinbar, wenn hier zur Bestimmung der Herkunft auf die einzelne Menge abgestellt werden würde. Mit dem Zusatz „in jedem Fall“ ist klarzustellen, dass die Bagatellklausel Vorrang hat vor allen anderen Bestimmungen (insbesondere auch gegenüber dem 100%-Kriterium bei Milch und Milchprodukten).
a. weder namensgebend noch relevant für die wesentlichen Produkteigenschaften des Lebensmittels sind;	streichen	Siehe oben. Es ist zudem möglich, dass auch eine gewichtsmässige Bagatellzutat eine Relevanz haben kann für spezifische Produkteigenschaft eines Lebensmittels (z.B. mit Blick auf die Konsistenz, Flüssigkeit etc.).
b. gewichtsmässig vernachlässigbar sind.	streichen	Siehe oben
6 Werden Milch und Milchprodukte als Rohstoffe verwendet, so müssen diese vollständig aus der Schweiz stammen.	Streichen ***Eventualiter*** ***…***<u>Abs. 2, 3, 4 und 5 finden entsprechend An-</u>	Dieser Absatz geht eindeutig über die gesetzliche Grundlage in Art. 48b Abs. 2 nMSchG hinaus. Das 100% Kriterium gilt nicht für Milch und Milchprodukte als Rohstoffe in Lebensmittel, sondern für Milch und Milchprodukte als Lebensmittel an sich. Abs. 6 ist insofern hier unter dem Artikel 4 betreffend „Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe“ systematisch falsch und zu streichen. Art. 48b Abs. 2 nMschG ist sodann genügend klar. Bliebe der Absatz so bestehen, würden für Milch und Milchprodukte die Ausnahmen für die Berechnung des Mindestanteils nach Art. 4 Abs. 2-5 keine Anwendung finden. Insbesondere für Milchprodukte gibt es zahlreiche Beispiele von „Spezialprodukten“, insbesondere Proteinprodukte und Kindernährmittel aus Milchbestandteilen (Molke, Milch, Casein), die nicht in der Schweiz erhältlich sind: - Colostrumpulver (nicht Bio) - Molke-, Milch- und Caseinproteinhydrolisate - Milch- und Molkeprotein-Isolate (Protein in Trockenmasse grösser/gleich 90%), spezifisch angereicherte Molkeproteinkonzentrate (z.B. high-Trypthophan) - Molkenproteinkonzentrate, Molkenproteinhydrolysate, Caseine, Caseinhydrolysate, Lactose, Galacto-Oligosaccharide, entmineralisierte Molkenpulver. Eventualiter müsste dieser Absatz daher zumindest ergänzt werden mit einem Satz, wie „***Abs. 2, 3, 4 und 5 finden entsprechend Anwendung***“.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	wendung.	
Art. 5 Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe 1 Soweit Naturprodukte nach Anhang 1 oder Rohstoffe nach Anhang 2 aus der Schweiz stammen, können sie bei der Erfüllung des erforderlichen Rohstoffanteils auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nach Artikel 5 Absätze 2 und 3 von der Berechnung ausgeschlossen sind.	…., wenn sie nach Artikel 4 Absätze 3-6 von der Berechnung…	Verweisfehler.
2 Die Berechnung darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Jahres erfolgen.	2 Die Berechnung darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Jahres in einem Produkt, in einer Produktgruppe oder in einem Verarbeitungsbetrieb erfolgen.	Die Berechnung via Massenbilanz trägt einem wichtigen Anliegen der verarbeitenden Nahrungsmittelindustrie Rechnung. Der erläuternde Bericht beschränkt die Massenbilanz aber ausdrücklich auf ein ganz bestimmtes Lebensmittel und verneint die Zulässigkeit des Zugrundelegens des Warenflusses pro Produktgruppe oder eines Betriebs. Letzteres würde die praktische Umsetzbarkeit der Swissness-Vorgaben für Betriebe mit einer hohen Anzahl an Produkten erleichtern, Anreize zum Verzicht auf die Swissness aus Gründen der mangelnden Umsetzbarkeit verkleinern und damit gleichzeitig dem Absatzförderinteresse der heimischen Landwirtschaft Rechnung tragen. Die Wahlfreiheit der Berechnung aufgrund eines Produkts, einer Produktgruppe oder eines Betriebs trägt zudem dem Umstand der Selbstkontrolle und der Beweislastumkehr Rechnung.
Art. 6 Besondere Bestimmungen 1 Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren Naturprodukten zusammen, so gelten die Prozentsätze nach Artikel 48b Absatz 2 MSchG.	Streichen	Zweck und Sinn dieser Vorschrift sind nicht klar. Lebensmittel, die Naturprodukte sind, fallen nicht unter die HASLV, Art. 48b Abs. 1 MSchG. Diese Vorschrift ist damit eine Wiederholung von Art. 48b Abs. 2 MSchG. Die Regelung wird mit Art. 1 Abs. 1 und 2 und Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 (wie hier oben vorgeschlagen) bereits abgedeckt.
2 Für Lebensmittel, die ausschliesslich aus importierten Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen bestehen, darf die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden.	1(2) …nicht verwendet werden. Weisen die importierten Rohstoffe einen Selbstversorgungsgrad von unter 20 Prozent	Art. 6 Abs. 2 E-HASLV hätte zur Folge, dass zum Beispiel hypoallergene Säuglingsnahrung ausschliesslich aus Rohstoffen, die in der Schweiz nicht verfügbar sind, die aber in der Schweiz entwickelt und produziert werden, nämlich in Unternehmen in der Schweiz die Qualitätsanforderungen erreichen und die produktspezifischen Eigenschaften erhalten, nicht mehr mit einem Schweizer Kreuz versehen werden dürfte. Der beantragte Zusatz stellt klar, dass es sich hier um Rohstoffe handelt, die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf oder liegt ein Ausnahmefall gemäss Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung vor, darf die Herkunftsangabe «Schweiz» verwendet werden.	von der Berechnung ausgenommen sind, also in der Schweiz nicht verfügbar sind.. Solche Lebensmittel aus Rohstoffen, die in der Schweiz nicht verfügbar sind, müssen für eine Herkunftsangabe „Schweiz“ die Anforderungen nach Art. 48b Abs. 5 MSchG erfüllen, nämlich in der Schweiz muss die Verarbeitung stattgefunden haben, die dem Lebensmittel seine wesentlichen Eigenschaften verliehen hat. Nur wenn dieser wesentliche Verarbeitungsschritt in der Schweiz statt, aber eben genau dann, rechtfertigt sich bei solchen Produkte die Herkunftsangabe Schweiz. Bliebe die Vorschrift so bestehen, ist ein Konflikt mit der lebensmittelrechtlichen Produktionslandsangabe (Art. 15 LKV) “vorprogrammiert“. Eine solche Babymilch müsste nämlich nach Lebensmittelrecht als „Hergestellt in der Schweiz“ gekennzeichnet werden. Um hier weitere Irreführungen zu vermeiden, muss es bei diesen Produkten auf den wesentlichen Herstellungsschritt ankommen. Dementsprechend äusserte sich auch die Vorsteherin des EJPD am 15. März 2012 in der Beratung der Swissness-Vorlage im Nationalrat (vgl. Amtliches Bulletin 2012 N 486 f.). Der beantragte Zusatz tangiert das Absatz- und Qualitätsförderinteresse der heimischen Landwirtschaft nicht, da er nur Rohstoffe mit einem Selbstversorgungsgrad von unter 20% oder Ausnahmefälle von Art. 4 Abs. 2 erfasst.
3 Darf für ein Lebensmittel die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden, so dürfen für einzelne Rohstoffe, aus denen das Lebensmittel hergestellt wurde, nur die nach der Lebensmittelgesetzgebung vorgeschriebenen Angaben der Herkunft gemacht werden. Die Angaben müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 26 LGV erscheinen.	Streichen	Art. 6 Abs. 3 E-HASLV würde z.B. eine werbemässige Anpreisung „Lasagne mit Schweizer Rindfleisch“ künftig verbieten. Dies würde dem Konsumenteninteresse nach einer klaren und leicht erkennbaren Information zuwiderlaufen. Es gibt zahlreiche weitere Beispiele, bei denen gemäss dem Vorschlag des E-HASLV wertbestimmende Inhaltsstoffe aus Schweizer Herkunft nicht mehr ausgelobt werden könnten. Dies wäre aus Sicht des „Swissness“-Gedankens kontraproduktiv. Wenn eine Schweizer Herkunft auf Stufe Rohstoff nicht mehr ausgelobt werden kann, warum soll dann noch ein Rohstoff aus Schweizer Herkunft eingesetzt werden. Importware ist dann meist günstiger und der Konsument sieht den Hinweis bezüglich Herkunft in der Zutatenliste kaum. Zudem kann dies einen Einfluss auf die Produktequalität allgemein haben (z.B. Haltungsform bei den Tieren). Diese Vorschrift greift direkt in die lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften ein. Was im Zutatenverzeichnis stehen kann und in welcher Grösse, ergibt sich aus der LKV. Es ist systematisch verfehlt, mit einer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Vorschrift aus der HASLV das öffentlich-rechtliche Kennzeichnungsrecht zu spezifizieren.
4 Die Pflicht, nach der Lebensmittelgesetzgebung das Produktionsland anzugeben, bleibt bestehen.		
Art. 7 Festlegung nicht verfügbarer schweizerischer Naturprodukte 1 Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in Anhang 1 Teil A die Liste der Naturprodukte, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können, ändern.	Streichen	Siehe bereits oben zu Art. 4 Abs. 2 lit. a Die Vollständigkeit von Anhang 1 Teil A ist nicht zu gewährleisten und unterliegt ständigen Änderungen. Es ist Aufgabe und Pflicht des Lebensmittelunternehmers nachzuweisen (Ziel der Selbstkontrolle mit Beweislastumkehr im Klagefall), dass ein Naturprodukt aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert wird. Art. 7 ist ersatzlos zu streichen, wenn Anhang 1 gestrichen und ausschliesslich mit der Positivliste nach Anhang 2 gearbeitet wird. Bliebe Anhang 1 Teil A bestehen, so müsste geklärt werden, wie der Mechanismus zur Ergänzung der Listeneinträge funktionierte, u.a. müsste jedes neu entdeckte Naturprodukt, das auch als Lebensmittel eingestuft wird, in die Liste aufgenommen werden. Eine solche Ergänzung muss zeitnah auch auf Antrag der Lebensmittelunternehmer möglich sein, um die innovative Verwendung von neuen Lebensmitteln nicht zu behindern.
2 Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte befristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können.	Streichen	Siehe bereits oben Art. 4 Abs. 2 lit. b. Art. 7 definiert ein bürokratisches Bewilligungssystem, was dem angestrebten System der Selbstkontrolle zuwiderläuft. Als Alternative könnte allenfalls ein Meldeverfahren in Anlehnung an das System der Einfuhrbewilligungen für landwirtschaftliche Produkte nach Kontingentszollansatz (KZA) oder ein Bewilligungsverfahren für eine temporäre Ausfallbeschaffung (Ausnahmegenehmigung) geprüft werden.
Art. 8 Festlegung der Naturprodukte für bestimmte Verwendungszwecke 1 Das WBF kann Naturprodukte, die in der	Streichen	Siehe bereits oben zu Art. 4 Abs. 2 lit. c Art. 8 definiert ein bürokratisches Bewilligungssystem, was dem angestrebten System der Selbstkontrolle widerspricht.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden können, auf Begehren hin in Anhang 1 Teil C aufnehmen.		Dies hätte die folgenden Konsequenzen: Das WBF müsste auch über die Einstufung von Produktinnovationen und Produktdifferenzierungen entscheiden, wie im Bereich der Ergänzungsnahrungen z.B. über die Frage ob ein 30% hydrolisiertes Molkeprotein identisch mit einem nicht hydrolisierten Molkeprotein oder einem von 15% ist und ob dies überhaupt für einen bestimmten Zweck notwendig ist oder die Frage beantworten, ob eine leichtere Verdaulichkeit von hydrolisierten Proteinen eine technische Anforderung ist? In den Fällen, in denen es nicht in den lebensmittelrechtlichen Verordnungen vorgegeben ist, müssen die Unternehmen entscheiden, welche Rohstoffe und Zutaten sie zur Erzielung einer bestimmten Qualität und für einen bestimmten Verwendungszweck benötigen. Als Alternative könnte auch hier das bei Art. 7 oben skizzierte Melde- oder Bewilligungsverfahren geprüft werden.
2 Begehren können von Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft, die für das Naturprodukt repräsentativ sind, eingereicht werden. Die Organisationen müssen zuvor weitere vom Begehren betroffene Organisationen konsultieren.	Streichen Eventualiter 2 Begehren können von Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft, die für das Naturprodukt und die Rohstoffe repräsentativ sind, eingereicht werden. ~~Die Organisationen müssen zuvor weitere vom Begehren betroffene Organisationen konsultieren.~~	Das Verfahren ist zu bürokratisch und könnte mit Blick auf die nötigen Konsultationen von anderen Organisationen auch zu schwierigen Pattsituationen führen. Die Konsultation von Branchenorganisation oder das „Betroffensein“ von mehreren Unternehmen/Betrieben ist in der Lebensmittelindustrie unrealistisch. Ein solcher Fall wird auch nur einen einzelnen Lebensmittelunternehmer betreffen können. Zudem ist unter den Konkurrenzunternehmen nicht immer klar oder bekannt, welche weitere Organisation/Unternehmen von einer solchen Mangellage betroffen sein könnte.
3 Das Begehren muss Folgendes enthalten:	Streichen	
a. den Nachweis, dass sich die in der Schweiz produzierten Naturprodukte nicht für die Herstellung des Lebensmittels eignen;	Streichen	

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
b. die spezifischen technischen Anforderungen an das Naturprodukt;	Streichen	
c. den Nachweis, dass das Lebensmittel nicht anders hergestellt werden kann.	Streichen	
Art. 9 Festlegung des Selbstversorgungsgrades 1 Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am gesamten Inlandverbrauch. Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten. Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen.		
2 Das WBF legt den Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen jährlich in Anhang 2 fest. Der Selbstversorgungsgrad berechnet sich aus dem Durchschnitt der Selbstversorgungsgrade der drei vorangehenden Kalenderjahre	…. Die Berechnung wird im Amtsblatt veröffentlicht.	Die Berechnung der Selbstversorgungsgrade muss transparent sein, da die Lebensmittelunternehmer die Beweispflicht hat. Hier ist die Einsicht in die genaue Ermittlung des Selbstversorgungsgrades relevant und beim Import auf Grund der Zolltarifnummern dann sehr relevant.
Art. 10 Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» nach einer Änderung der Anhänge Werden mit einer Änderung eines Anhangs die Anforderungen an die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für ein Lebensmittel erhöht, so darf dieses noch 12 Monate nach Inkrafttreten der Änderung hergestellt und mit der Herkunftsangabe «Schweiz» in den Verkehr gebracht werden	Werden mit der Änderung des Anhangs die Anforderungen… …so darf dieses noch 24 Monate nach…	Wenn es nur noch einen Anhang gibt (siehe dazu oben), ist die Formulierung in Art. 10 entsprechend anzupassen. Die Anpassungsfrist von 12 Monaten ist zu kurz. Oft liegen Verpackungsvorräte (bedruckte Verpackungen) über weit mehr als 12 Monate vor, v.a. bei langsam rotierenden Produkten in Verpackungen mit einer hohen Mindestauflage (z.B. im Tiefdruckverfahren). Eine Frist von 24 Monate wäre angemessen, damit ein Grossteil der Verpackung aufgebraucht werden kann und auch das Marketingkonzept neu ausgerichtet werden kann. Eine Übergangsfrist von 24 Monaten macht auch in Fällen Sinn, in denen der Swissness-Selbstversorgungsgrad (SSVG) die Hürde von z.B. 50 % nur während eines Jahres überschreitet, z. B. ∅ SSVG 48 % im Jahr 1, ∅ SVG 52 % im Jahr 2 und ∅ SSVG 49 % im Jahr 3. Hier könnte auf eine Änderung verzichtet werden.
Art. 11 Übergangsbestimmung Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt	Lebensmittel dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer	Der anwendbare Selbstversorgungsgrad liegt ist erst mit Inkrafttreten der Verordnung in einer rechtsverbindlichen Form vor. Ab dann benötigen die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.	Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, hergestellt werden. Die bis dahin produzierten Lebensmittel dürfen danach noch bis zum Aufbrauchen der Lagerbestände in den Verkehr gebracht werden.	Unternehmen eine angemessene Zeitspanne für die Vornahme der nötigen Anpassungen in der Produktion. Die bis zwei Jahre nach Inkrafttreten produzierten, dem bisherigen Recht entsprechenden Lebensmittel sollen sodann ohne bestimmte Fristvorgabe in Verkehr gebracht werden können, um ökologisch und wirtschaftlich unsinnige Vernichtungsaktionen zu vermeiden.
Art. 12 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am ….. in Kraft.		
Anhang 1 Teil A	Streichen Streichen Streichen	Die Vollständigkeit der Liste ist letztlich nicht überprüfbar. Somit schafft sie nur Unsicherheit. Weil sie auch nicht nötig ist (relevant sind nur die Rohstoffe mit SSVG >20%), ist sie zu streichen (vgl. dazu weiter oben). Eventualiter, sofern Anhang 1 Teil A nicht gestrichen wird, müssten die Angaben in Form einer detaillierteren Auflistung ergänzt werden. So werden z.B. „Früchte und Beeren, tropische und subtropische“ aufgeführt. Im Einzelfall wäre unklar, was konkret damit gemeint ist.
Anhang 1 Teil B		Siehe oben zu Art. 4 Abs. 2 lit. b
Anhang 1 Teil C		Siehe oben zu Art. 4 Abs. 2 lit. c Illustrativ seien hier einige Beispiele von Rohstoffen, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht verfügbar sind, aufgelistet: Rohstoffbeispiele mit relevanten Kriterien für deren Auswahl in Ergänzungsnahrungen (Art. 20 Verordnung über Speziallebensmittel), welche explizit aufgrund ihrer Eigenschaften eingesetzt werden, und so in der CH nicht erhältlich sind.: - Molkeproteinhydrolisat: z.B. Hydrolysegrad, durchschittliche Molekülgrösse, Lactosefreiheit - Caseinhydrolisat: nicht erhältlich - Casein micellär, ultrafiltriert - teilhydrolyisiertes Molkeproteinisolat: >90% Protein, lactosefrei, Hydrolysegrad - Molkeproteinisolat: >90% Protein, lactosefrei, <0.3% Fett - Pflanzenproteine: Reis, Weizen, Erbsen, Kartoffel-Ei-Hydrolisat, >80% Proteingehalt - Haferkleie: >18% Betaglukangehalt

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- weitere Dutzende bis Hunderte Beispiele möglich von Pflanzenextrakten, welche auf bestimmte Stoffe standardisiert werden und als Pflanze in der Schweiz zwar vorkommen, jedoch nicht standardisiert, oder eben nur auf Anfrage so hergestellt werden könnten (Problem Mindestabnahmemenge!). - Nahrungsfasern (zB. Inulin/FOS aus Zuckerrüben) Rohstoffe, die zur Herstellung von Säuglingsmilchnahrungen (Anfangsnahrungen, Folgenahrungen, Juniormilchen) aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an diese Produkte verwendet werden müssen und die nicht in der Schweiz verfügbar sind: • Molkenproteinkonzentrat 45% • Molkenproteinkonzentrat MFGM-10 • Molkenproteinkonzentrat alpha-Lactalbumin • 60% entmineralisiertes Molkenpulver Bio • 90% entmineralisiertes Molkenpulver Bio • Bio Molkenproteinkonzentrat 50% • Molkenproteinisolate • Molkenproteinhydrolysate • Caseinhydrolysat • Sojaproteinisolat • Lactoferrin • Arachidonsäureöl • Fischöl • Palmöl • Palmkernöl • Kokosnussöl • Leinöl • Sonnenblumenöl • Sonnenblumenöl high oleic acid • Sojaöl • Sonnenblumenlecithin • Tocopherol • Ascorbylpalmitat • Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren • Zitronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren • Bio-Fettmix • Galactooligosaccharide • Lactose (Bio und konventionell) • Maltodextrin (Bio und konventionell) • Inulin

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Oligofructose • Fructooligosaccharide • Johannisbrotkernmehl • Glucosesirup • Fruktose • Vitamine • Mineralstoffe und Spurenelemente • Probiotische Keime • Inositol • L-Carnithin • Cholinbitartrat • Taurin • Aminosäuren • Nucleotide Nicht in der erforderlichen Qualität verfügbar • Caseinat • Honig (flüssig und Pulver) • Molkenproteinkonzentrat 80%
Anhang 2	I Anmerkungen: - Für aus Rohstoffen mit einem Selbstversorgungsgrad von 0 hergestellte Folgeprodukte (z.B. Gerstenmalzextrakt aus Gerste, Maltodextrin aus Stärke) gilt Selbstversorgungsgrad 0 - Der Selbstversorgungsgrad von Folgeprodukten aus Rohstoffen entspricht dem der Rohstoffe, es sei denn in der Liste ist ein Selbstversorgungsgrad für das Folgeprodukt angegeben. - Für Rohstoffe, die in Anhang 2 nicht aufgeführt sind, gilt ein Selbstversorgungsgrad von 0. - (Eventualiter: Im WBF wird eine Auskunftsstelle eingerichtet, die binnen Wochenfrist eine verbindliche Auskunft zur Einstufung des Selbstver-	Es muss grundsätzlich festgelegt werden, wie vorzugehen ist, wenn: • Ein Rohstoff in Anhang 2 nicht aufgelistet ist. • wenn eine Einstufung unklar ist, z.B. Fall Kräuter

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sorgungsgrades eines nicht aufgeführten Lebensmittels gibt.) II Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen - Zucker a.n.g – im Sinne von Anhang 1 Verordnung über Zuckerarten (SR 817.022.101) - Stärke - Erdbeeren, getrocknet - Johannisbeeren, getrocknet - Johannisbeersaftkonzentrat (Industrieware) - Rosinen - Sultaninen - Äpfel (Bsokop) - Apfel (Golden) - Apfel (Gravensteiner) - Erdbeeren-Fruchtpulpe (Industrieware) - Erdbeeren-Fruchtmark (Industrieware) - Erdbeeren-Fruchtkonzentrat (Industrieware) - Kräuter (für Tee) - Kräuter (für Gewürze) - Kräuter (für Aromatisierung)	Die Liste in Anhang 2 ist zu wenig detailliert und unvollständig. Die in der Liste enthaltenen Einträge unterscheiden in der Regel verschiedene Pflanzenarten (Äpfel, Birnen, Kirschen, etc.), jedoch keine Sorten (Boskop, Golden, Gravensteiner Äpfel). Die Lebensmittelindustrie muss aus technologischen oder sensorischen Gründen bewusst verarbeitete Naturprodukte einer bestimmten Sorte (z.B. Boskop) einsetzen. Die „pauschalen“ Eigenversorgungsgrade (z.B. für Äpfel) können wesentlich vom Eigenversorgungsgrad gewisser Apfelsorten abweichen. Folglich können die Anforderungen gemäss Art. 48b Abs. 4 nMSchG zu streng oder zu locker ausfallen. Die Folge wäre eine Wettbewerbsverzerrung, v.a. wenn das Verfahren gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c sehr bürokratisch ausfallen sollte. Es muss unterschieden werden zwischen Frischware und Industrieware. Der Selbstversorgungsgrad einer Frischware entspricht nicht unbedingt dem einer Industrieware. Es kann nicht sein, dass aufgrund des verfügbaren hohen Selbstversorgungsgrades teure Frischware in der Industrie eingesetzt werden müsste. In der Liste von Anhang 2 gibt es zudem auch Einträge, die nicht auf Ebene der Pflanzenart unterscheiden (z.B. Kräutertee, Gewürze, Küchenkräuter). In gewissen Fragestellungen ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, z.B. bei Extrakten oder ätherischen Ölen aus Kräutern wie Thymian oder Salbei, die in der Herstellung von Süsswaren eingesetzt werden. Da sich die Selbstversorgungsgrade dieser Kategorien stark unterscheiden (Gewürze 0, Küchenkräuter, Kräutertee je 100 %), ist dieser Aspekt massgebend.